

- Unternehmensberatung
- Steuerrechtsfragen
- Jahresabschlüsse
- Finanz- und Lohnbuchführung

Übernahme der Kinderbetreuungskosten des Beschäftigten vorteilhafter als Gehaltserhöhung

Neben dem laufenden Arbeitslohn können Beschäftigten anstelle einer Gehaltserhöhung, die zu leistenden Beiträge zur Unterbringung, Betreuung und Verpflegung (z.B. in Form einer Leistungszulage) von deren nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten (oder vergleichbaren Einrichtungen) steuerfrei (§ 3 Nr. 33 EStG) und damit auch sozialversicherungsfrei durch den Arbeitgeber übernommen werden.

Eine betragsmäßige Begrenzung besteht nicht. Auch der Arbeitgeber spart seinen Anteil an den Sozialabgaben. Steuerpflichtig sind aber Arbeitgeberleistungen für Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, z.B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten.

Die Vorteilhaftigkeit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zeigt folgendes **Beispiel**

Ihr kompetenter Partner für:
- Unternehmensberatung
- Steuerrechtsfragen
- Jahresabschlüsse
- Finanz- und
Lohnbuch-
führung

Dr. oec. Dieter Fahlbusch

Steuerbevollmächtigter

Beispiel

Angaben in €/Monat:
mit Kindergartenzuschuss

	mit Leistungszulage	mit Kindergartenzuschuss
Grundlohn	1.600,00	1.600,00
vorgesehene Leistungszulage	400,00	0,00
Bruttolohn Skl. I	2.000,00	1.600,00
Lohnsteuer/Solz-abzug	-276,00	-163,00
SV-Abzüge (13% KV)	-422,00	-338,00
Nettolohn	1.302,00	1.099,00
Kindergartenbeitrag	-400,00	0,00
verfügbares Nettoentgelt AN	902,00	1.079,00
		AN-Vorteil: 177 €

Archiv

August 2005

[zurück](#)

[weiter](#)

- Unternehmensberatung
- Steuerrechtsfragen
- Jahresabschlüsse
- Finanz- und Lohnbuch-führung

	mit Leistungszulage	mit Kindergartenzuschuss
Bruttolohn	2.000,00	1.600,00
SV-AG-Anteil	397,00	318,00
Kindergartenzuschuss	0,00	400,00
Personalkosten	2.397,00	2.318,00
AG-Vorteil:		79,00

Zur Beachtung!

Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit besteht nicht, wenn der Kindergartenzuschuss auf den vereinbarten Arbeitslohn angerechnet oder durch Umwandlung des vereinbarten Arbeitslohns gewährt wird.

Es liegt dann keine zusätzliche Leistung vor, weil der vereinbarte Arbeitslohn unverändert bleibt. Dies gilt selbst dann, wenn die Umwandlung aufgrund einer tarifvertraglichen Öffnungsklausel erfolgt oder wenn der Kindergartenzuschuss auf eine freiwillige Sonderzahlung, z.B. Tantieme oder Weihnachtsgeld, angerechnet wird.